



JOHANNIVEREIN
FISLISBACH

Gegründet 1920

Statuten

1. Wesen und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Johanniverein Fislisbach besteht ein Verein mit Sitz in Fislisbach gemäss Art. 60 ff ZGB, nachstehend abgekürzt, Verein genannt.
- 1.2 Sein Zweck ist die Pflege treuer Kameradschaft und Geselligkeit
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Gönnern
- 2.2 Aktivmitglieder können alle werden, die in ihrem Vornamen das Wort Hans tragen und besondere Beziehung zur Sitzgemeinde haben, namentlich dort wohnen.
- 2.3 Gönner kann werden, wer dem Verein wohlwollend gesinnt ist.
- 2.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt sind, ebenso wer die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt. Dazu ist der Vorstand kompetent.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Aktivmitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, wie auch das Antragsrecht
- 3.2 Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden

4. Organe

Organe des Vereins sind

- 4.1 Die Generalversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Die Revisoren
- 4.4 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied, welches das 18. Altersjahr erreicht hat, ist stimmberechtigt und geniesst das aktive und passive Wahlrecht.

- 4.5 Die Generalversammlung

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. März des laufenden Kalenderjahres. Die Generalversammlung findet deshalb jährlich anfangs des zweiten Quartals statt.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor deren Durch-

führung zuzustellen. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von $1/3$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden

4.6 Die Generalversammlung ist zuständig:

Aufsicht über die Geschäftsführung der übrigen Organe. Entgegennahme des Jahresberichtes. Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.

Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle.

Änderung der Statuten.

Auflösung des Vereins.

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Statuten beschliesst die Generalversammlung in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht geheime Abstimmung vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

4.7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern:

4.8 Präsident

4.9 Vize-Präsident

4.10 Aktuar

4.11 Kassier

4.12 Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Die Höhe der Kompetenzsumme wird durch die GV bestimmt.

4.13 Der Präsident steht sowohl dem Vorstand wie auch der Generalversammlung vor.

Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Er zeichnet zusammen mit dem Aktuar rechtsverbindlich für den Verein.

4.14 Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall

4.15 Der Aktuar führt das Protokoll, die Korrespondenz und das Mitgliederverzeichnis.

4.16 Der Kassier besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und führt eine Jahresrechnung die per 31. März abgeschlossen und laut Art. 4 vorgelegt wird.

4.17 Beisitzer stehen dem Präsidenten für besondere Aufgaben zur Verfügung.
Für besondere Aufgaben kann der Vorstand eine Kommission einsetzen.

4.18 Die Kontrollstelle

Diese besteht aus zwei Revisoren, die abwechslungsweise auf zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten hierüber an der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

5. Finanzen

5.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

den Jahresbeiträgen

den Erträgen aus Veranstaltungen

freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

5.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

6. Schlussbestimmungen

6.1 Eine Statutenänderung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehr beschlossen werden.

6.2 Die Auflösung des Vereins kann durch die GV beschlossen werden, an der mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten anwesend sind.

6.3 Die Auflösung des Vereins kann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

6.4 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Gemeinderat von Fislisbach zur Verwaltung übergeben. Sofern sich innert fünf Jahren ein neuer Johanniverein bildet, hat er Anrecht auf dieses Vermögen.

6.5 Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die GV in Kraft.
Sie ersetzen diejenigen vom 24. Juni 1933.

5442 Fislisbach, den 22. April 1988

Der Präsident: Hans Kaufmann

Der Aktuar: Hans Moor